

**Richtlinie zum strukturierten Promotionsprogramm  
gemäß § 13 Abs. 4 der Promotionsordnung  
des Promotionszentrums NITRO  
der Hochschulen TH Augsburg, TH Deggendorf und HaW Landshut**

vom 1. Juni 2025

Das strukturierte Promotionsprogramm dient der Qualitätssicherung des Promotionsprozesses. Diese Richtlinie unterstützt dabei, den Promotionsprozess gut und zügig durchzuführen. Sie dient als Handlungsanleitung für Promovierende und Betreuende und geht ergänzend zur Promotionsordnung (PromO) auf folgende Punkte ein:

**1. Betreuungsvereinbarung (gem. § 12 Abs 1 und 2 PromO)**

Mit Aufnahme in das Promotionszentrum NITRO unterzeichnen Promovierende und ihre Betreuenden die Betreuungsvereinbarung und erstellen einen Arbeitsplan zur Durchführung der Promotion. Dieser Arbeitsplan gilt als Grundlage für weitere Feedback-Gespräche im Verlauf der Promotion, die mindestens einmal pro Semester stattfinden sollen. Er kann im Laufe des Promotionsprozesses angepasst werden.

**2. Teilnahme am wissenschaftlichen Publikationsprozess (gem. § 13 Abs. 1 PromO)**

Zur Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn misst das Promotionszentrum NITRO wissenschaftlichen Publikationen einen hohen Stellenwert zu. Von Promovierenden wird erwartet, dass sie Forschungsergebnisse während des Promotionsstudiums über einschlägige Publikationskanäle veröffentlichen, wobei bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen in peer-reviewed Journals oder in peer-reviewed Conference Proceedings in Hauptautorenschaft akzeptiert sein müssen. Promovierende müssen ihre Forschungsergebnisse während des Promotionsstudiums auf mindestens einer wissenschaftlich anerkannten Konferenz vorstellen und diskutieren.

**3. Jährliche Berichte im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms (gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 PromO)**

Auf Basis der Feedback-Gespräche gemäß Punkt 1) erstellen Promovierende gemeinsam mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine kurze Aufstellung über umgesetzte Schritte im Promotionsprozess, denen auch der gegebenenfalls angepasste Arbeitsplan beigelegt wird. Die Information, dass das Gespräch stattgefunden hat, wird an die THA Graduate School gemeldet.

**4. Zwischenbericht im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms (gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 PromO)**

Nach spätestens 3 Jahren wird ein Zwischenbericht über den Stand der Dissertation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages im Promotionszentrum im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums an einer der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen vorgestellt. Der Zwischenbericht ersetzt den jährlichen Bericht für das entsprechende Jahr gemäß Punkt 3).

Zu diesem Kolloquium werden alle Mitglieder des Promotionszentrums eingeladen. Zudem reichen die Promovierenden im Vorfeld eine schriftliche Forschungsskizze im Umfang von 5-8 Seiten beim Promotionsausschuss ein, die auf folgende Aspekte eingeht:

- Stand der Wissenschaft/Forschungsstand
- Forschungsfrage
- Methode
- Daten

- Ggfs. erste Forschungsergebnisse/Forschungsbeiträge
- Arbeitsplan für die restliche Zeit der Promotionsphase.

Bei Bedarf kann der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der bzw. dem Promovierenden einen Termin vereinbaren, um eventuelle Probleme im Promotionsprozess zu klären.

### **5. Teilnahme an wissenschaftlichen Qualifizierungskursen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 PromO)**

Um das Promotionsverfahren eröffnen zu können, muss neben der Einreichung der Dissertationsschrift (Monographie, bzw. publikationsbasierte Dissertation: Rahmenschrift und Aufsätze gemäß Richtlinie zur publikationsbasierten Dissertation) nachgewiesen werden, dass die bzw. der Promovierende an folgenden Kursen teilgenommen hat bzw. entsprechende Kompetenzen nachweisen kann (Prüfung durch den Promotionsausschuss):

1. Gute wissenschaftliche Praxis und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (2 ECTS) sowie Ethik und Datenschutz (1 ECTS)
2. Forschungsdatenmanagement (1 ECTS)
3. Didaktik/Hochschullehre (2 ECTS)

Zusätzlich wird empfohlen, weitere Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. zu Forschungsmethoden, Scientific Writing oder Projektmanagement zu belegen. Hierzu zählen insbesondere die Qualifizierungsmaßnahmen der TH Augsburg, der TH Deggendorf und der HaW Landshut.

### **6. Lehre (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 PromO)**

Die eigenständige Ausgestaltung und Betreuung von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS ist verpflichtend. Die Lehrveranstaltung kann eine Vorlesung, eine Übung/ein Praktikum oder seminaristischer Unterricht über ein oder mehrere Semester sein. Zusätzlich können sich Promovierende in die Betreuung von studentischen Abschlussarbeiten wie Bachelor- und Masterarbeiten einbringen. Diese sind mit maximal 1 SWS auf die 4 SWS anrechenbar.